



Az.: 10.11

Rotenburg (Wümme), 03.02.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 6 3 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	13.02.2020			

Benennung der Mitglieder für andere Gremien gem. § 71 Abs. 6 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung der anderen Gremien wie folgt fest:

Beirat Volkshochschule

a) Ratsmitglieder

			Stellvertretungen:
1	CDU-WIR-FDP		
2	CDU-WIR-FDP		

b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

			Stellvertretungen:
1	CDU-WIR-FDP		
2	CDU-WIR-FDP		
3	CDU-WIR-FDP		
4	SPD-Grüne-Grafe		

Begründung:

Neben der Bildung der Ausschüsse sind für den Beirat der Volkshochschule die Mitglieder gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG ebenfalls nach dem in § 71 Abs. 2, 3 u. 5 NKomVG geregelten Verfahren (Hare/Niemeyer) zu benennen.

Beirat der Volkshochschule

Nach § 4 der Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) sind 2 Ratsmitglieder und 4 Persönlichkeiten zu benennen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt wirtschaftlich unabhängig sind. Für die zwei Ratsmitglieder sind gleichzeitig Vertretungen zu benennen.

Der Bürgermeister, bei Verhinderung seine allgemeine Stellvertretung, und der Leiter der VHS (beratend) sind Mitglieder von Amts wegen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Neubildung der folgenden Gremien aufgrund deren Satzung/Verbandsordnung/Geschäftsordnung nicht erforderlich ist.

Aufsichtsrat Stadtwerke

Laut § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH richtet sich die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Ersten Stadträtin nach der allgemeinen Wahldauer für die Wahl des Rates nach § 47 Abs. 2 NKomVG.

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Gem. § 5 Abs. 6 der Verbandsordnung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB)

Nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreisverband Rotenburg (Wümme) im NSGB erfolgt die Wahl auf die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Räte der Gemeinden i.S. von § 47 Abs. 2 NKomVG. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Andreas Weber

Anlage:

Berechnung Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer:

- Beirat VHS und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Hinzugewählte Mitglieder)